

# Newsletter Abfall

September 2025



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im September ist nach Rückkehr aus den Sommerferien die Todo-Liste für das verbleibende Jahr meist rasch gefüllt. Damit diese rechtzeitig und möglichst fehlerfrei abgearbeitet werden kann, präsentieren wir Ihnen nicht nur wieder einige Berichte aus unserer aktuellen Beratungspraxis, sondern geben Ihnen in einer spannenden Seminar-Reihe auch wieder Gelegenheit, sich zu verschiedenen Themen der kommunalen Abfall- und Kreislaufwirtschaft fortzubilden:

---

[11.09.2025 „Umsetzung Verpackungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren“](#)

[22.09.2025 „Abfallgebühren“](#)

[23.09.2025 „Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren“](#)

[25.09.2025 „Kommunale Entsorgung von Alttextilien – Wege durch die Krise“](#)

[21.10.2025 „Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer“](#)

[05.11.2025 „Einwegkunststofffonds“](#)

[13.11.2025 „Deponien im Fokus – Zulassung, Klimaschutz und Betriebspraxis aktuell“](#)

[04.12.2025 „Update Entsorgungsvergaben“](#)

---

## Der Abfall Newsletter September 2025 berichtet über:

- [Umsetzung der IED-Richtlinie durch Mantelgesetz – Was kommt auf Anlagenbetreiber zu?](#)
- [Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Kein Unterdeckungsausgleich ohne Vorkalkulation](#)
- [Anlagenbrände und Gebührenkalkulation: Landesrecht beachten!](#)
- [Verpackungsgesetz: Anlage 7 und Wertausgleich](#)
- [Rahmenvorgabe für 2027 auf den Weg bringen](#)
- [Alttextilien: Krise als Chance für die Kommunen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

## **Umsetzung der IED-Richtlinie durch Mantelgesetz – Was kommt auf Anlagenbetreiber zu?**

Mit der Novelle der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) und ihrer Umsetzung in nationales Recht durch das sogenannte Mantelgesetz bzw. die Mantelverordnung nimmt der Gesetzgeber weitreichende Änderungen im Umwelt- und Anlagenrecht vor. Ziel ist es, die Umweltstandards in besonders emissionsintensiven Branchen – wie der Energieerzeugung, der chemischen Industrie, der Abfallbehandlung und der Tierhaltung – zu verschärfen und EU-weit zu vereinheitlichen. Auch Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien, sind von den Neuregelungen direkt betroffen.

---

### **Umfassende Neuregelungen durch Mantelgesetz und Mantelverordnung**

---

Der überarbeitete Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums vom 16.07.2025 sieht umfassende Änderungen des BImSchG, des KrWG, des BBergG und des UmwRG sowie der 4. BImSchV vor. Zudem ist die Einführung einer neuen (45.) BImSchV geplant. Gegenstand der Änderungen sind unter anderem die Einführung verpflichtender Umweltmanagementsysteme, die Erstellung von Transformationsplänen und die Vorgabe strengerer Dokumentationspflichten. Besonderes Augenmerk sollten Anlagenbetreiber auch auf den neuen Schadensersatztatbestand legen. Dieser knüpft die Haftung für Gesundheitsverletzungen an jegliche Verstöße gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der IED-Richtlinie an. Für Deponiebetreiber wird eine konkretisierende Regelung im neuen § 43c KrWG vorgeschlagen, die ebenfalls eine Gefährdungshaftung bei Verstößen gegen die materiellen Anforderungen zur Umsetzung der IED-Richtlinie im KrWG vorsieht. Zudem sieht die Novelle des KrWG vor, mit § 43a KrWG eine eigene Norm für Deponien einzuführen.

---

### **Umweltmanagementsysteme (UMS) werden verpflichtend**

---

Deponiebetreiber sollen – bis auf wenige Ausnahmen – künftig zum dauerhaften Betrieb eines Umweltmanagementsystems verpflichtet werden. Die Regelungen sollen in § 36 Abs. 1 KrWG eingefügt und durch eine neu zu schaffende 45. BImSchV umgesetzt werden. Durch die Änderung wird nicht nur die Einführung, sondern auch die dauerhafte Durchführung verpflichtend.

Die Detailtiefe und der Grad der Formalisierung des UMS sollen grundsätzlich der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen. Das UMS muss dem Umfang und den Umweltauswirkungen der jeweiligen Anlage angemessen sein. Der erstmalige Nachweis kann intern erfolgen, die fortlaufende Überprüfung jedoch nur durch zertifizierte Umweltgutachter (z. B. EMAS oder ISO 14001).

---

## **Transformationspläne als Element des UMS**

---

Ein weiterer Kernpunkt ist die Pflicht zur Erstellung eines Transformationsplans als Bestandteil des UMS. Dieser muss Maßnahmen benennen, mit denen die Anlage bis 2045 zu Klimaneutralität, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft beitragen soll. Die Verpflichtung soll gemäß § 4 Abs. 2 45. BImSchV gestaffelt nach Anlagentyp umgesetzt werden, wobei Deponien erst im Rahmen der zweiten Stufe betroffen sind. Ab 2030 soll eine Verpflichtung zur Erstellung bestehen, wobei die vierjährige Frist zur Erstellung erst mit der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen beginnen soll. Auch hier ist eine externe Begutachtung vorgeschrieben.

---

## **Neue Vorgaben durch BVT-Schlussfolgerung**

---

Technische Anforderungen an Deponien werden künftig nicht länger in der Deponierichtlinie, sondern in der IED-Richtlinie geregelt. Demzufolge sollen künftig auch für Deponien sog. „Bestverfügbare-Techniken-Schlussfolgerungen“ (BVT-Schlussfolgerungen) verbindlich festgelegt werden. Zukünftig soll § 43a Abs.3 Nr. 1 KrWG regeln, dass unverzüglich nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen für Deponien zu gewährleisten ist, dass Deponien die jeweiligen Emissionsbandbreiten unter normalen Betriebsbedingungen nicht überschreiten.

Zudem wird der Ordnungsgeber verpflichtet, die durch die europäische Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen auf nationaler Ebene einzuhalten. So soll nach § 43a Abs. 3 Nr. 3 KrWG innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für Deponien eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Deponieverordnung vorgenommen werden. Anschließend ist nach § 43a Abs. 3 Nr. 4 KrWG sicherzustellen, dass innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen bestehende Deponien die darin vorgegebenen Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte einhalten.

---

## **Fazit: Was Deponiebetreiber jetzt wissen müssen**

---

Durch die Novellierung würden die Anforderungen an Anlagenbetreiber verschärft. Ob der Referentenentwurf in vollem Umfang Gesetz wird, ist offen, wesentliche Bestandteile sind aber durch europäisches Recht gefordert. Die verbindlich einzuführenden UMS mit der Pflicht zur Erstellung eines Transformationsplans werden zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führen. Durch den neuen Haftungstatbestand wird zudem der Druck zur Umsetzung der Vorgaben erhöht. Für Deponiebetreiber ist daneben vor allem der Erlass von BVT-Schlussfolgerungen relevant. Während die konkrete Umsetzung auf nationaler Ebene noch aussteht, steigt der Handlungsdruck – eine Umsetzung der IED-Richtlinie hat bis Juli 2026 zu erfolgen.



**Franziska Kaschluhn**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht



**Sophia Azam**  
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Kein Unterdeckungsausgleich ohne Vorkalkulation**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass die in Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG enthaltene grundsätzliche Verpflichtung zum Ausgleich von Unterdeckungen voraussetzt, dass die Gemeinde oder der sonstige kommunale Einrichtungsträger für den Zeitraum, in dem eine Kostenunterdeckung eingetreten ist, eine Kalkulation durchgeführt hat (Beschluss vom 16.05.2025, Az.: 4 CS 25.564).

---

### **Sachverhalt**

Eine bayerische Gemeinde hatte die Abwassergebühren im Zeitraum 2021–2024 nicht auf der Grundlage einer Vorkalkulation ermittelt, sondern die in einem Vorjahreszeitraum (2015–2018) geltenden Gebührensätze lediglich fortgeschrieben. Für die Jahre ab 2025 wurden die Gebühren wieder kalkuliert. In der Gemeinderatssitzung lehnte der Gemeinderat den Vorschlag der Verwaltung ab, in der Gebührenkalkulation ab 2025 Kostenunterdeckungen auszugleichen, die in den Vorjahren (für die keine Vorkalkulation vorlag) entstanden sind.

Das Landratsamt war der Auffassung, die Gemeinde sei zum Ausgleich der Unterdeckung verpflichtet. Es erließ einen verpflichtenden Bescheid und ordnete die sofortige Vollziehung an. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte die aufschiebende Wirkung der (gegen den Bescheid des Landratsamtes gerichteten) Klage in zweiter Instanz wiederhergestellt.

---

### **Entscheidung**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof betont in seinem Beschluss vom 16.05.2025 zwar, dass das Bayerische Kommunalabgabengesetz (BayKAG) keine Verpflichtung für kommunale Einrichtungsträger vorsieht, Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer Vorkalkulation zu bemessen. Die Pflicht zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen bestehe nach dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG allerdings nur, wenn es einen „Bemessungszeitraum“ gebe, in dem Kostenunterdeckungen entstehen können. Ein „Bemessungszeitraum“ liegt dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zufolge allerdings nicht in den Fällen vor, in denen

Gebührensätze lediglich fortgeschrieben, d.h. nicht im Wege der Vorkalkulation ermittelt werden. Denn nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 BayKAG setzt die Gebührenbemessung voraus, dass die Gemeinde die voraussichtlichen Kosten für einen ein- bis vierjährigen Zeitraum berücksichtigt und somit kalkulatorische Erwägungen anstellt.

---

### **Folgen für die Praxis**

---

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist zur bayerischen Rechtslage ergangen und somit nicht ohne Weiteres auf andere Bundesländer übertragbar. Zu beachten ist, dass es nach den Kommunalabgabengesetzen anderer Bundesländer bereits zur (unheilbaren) Unwirksamkeit einer Gebührensatzung führen würde, wenn die in der Satzung enthaltenen Gebührensätze nicht auf einer ordnungsgemäßen Vorkalkulation beruhen. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an!



**Katrin Jänicke**  
Rechtsanwältin



**Dr. Manuel Schwind**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Anlagenbrände und Gebührenkalkulation: Landesrecht beachten!**

Die zunehmende Anzahl an Bränden in Abfallsortier- bzw. Abfallbehandlungsanlagen stellt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor erhebliche Herausforderungen. Eine dieser Herausforderungen ist es, für Brandschadensereignisse einen adäquaten Versicherungsschutz zu erhalten. Neue Versicherungsverträge werden nicht selten unter der Maßgabe abgeschlossen, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Schadensfall einen hohen Selbstbehalt zu tragen haben. Es stellt sich daher u.a. die Frage: Können durch Anlagenbrände hervorgerufene und nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden in der Kalkulation der Abfallgebühren berücksichtigt werden?

---

### **Landes-Kommunalabgabengesetze beachten**

---

Ob nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden dürfen, ist nach den Regelungen der Landes-Kommunalabgabengesetze zu beurteilen. Diese enthalten mitunter Sonderregelungen, z.B. zur Ansatzfähigkeit von außerordentlichen Abschreibungen in der Kalkulation. Im Übrigen sind die

allgemeinen kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze zu beachten wie insbesondere der Grundsatz der Periodengerechtigkeit bzw. das Äquivalenzprinzip.

---

### **Kalkulatorische Wagniszuschläge**

---

Mit Blick auf die Erwartung, dass Versicherungsunternehmen im Fall eines Anlagenbrandes den entstandenen Schaden nicht mehr vollständig kompensieren, liegt es im Interesse zahlreicher öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Vorsorge zu treffen. Dies kann durch die Einbeziehung von kalkulatorischen Wagniszuschlägen in die Gebührenkalkulation erfolgen. Auch diesbezüglich treffen das jeweilige Landesrecht bzw. die hierzu ergangene Rechtsprechung der (Ober-)Verwaltungsgerichte zahlreiche Vorgaben (z.B. zur zulässigen Höhe der Wagniszuschläge, zu Bestimmtheitsanforderungen), die es zu beachten gilt.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Aufstellung der Abfallgebührenkalkulation und zu darüber hinausgehenden Fragen des Kommunalabgabenrechts. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an!



**Katrin Jänicke**  
Rechtsanwältin



**Dr. Manuel Schwind**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Verpackungsgesetz: Anlage 7 und Wertausgleich**

Im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung wird regelmäßig auch eine Anlage 7 über die Konditionen für die Mitbenutzung des kommunalen Erfassungssystems für Papier, Pappe und Kartonagen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systemen verhandelt und abgeschlossen. Gegenstand der Mitbenutzungsvereinbarung sind zum einen die Kosten für die Erfassung der Verpackungen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und zum anderen die Regelung der Verwertungsseite. Auf der Verwertungsseite werden dabei die Bedingungen für die gemeinsame Verwertung und die Herausgabe festgelegt.

---

### **Regelungen zur Herausgabe**

---

§ 22 Abs. 4 VerpackG enthält die Vorgabe, dass die Systeme, wenn sie die Herausgabe ihres PPK-Anteils verlangen, die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten zu

tragen sowie einen Wertausgleich für den Fall zu leisten haben, dass der Marktwert des Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der Verpackungsabfälle liegt. Entsprechend dieser Regelung werden in den bisher abgeschlossenen Mitbenutzungsvereinbarungen regelmäßig Werte für die Herausgabe Kosten einerseits und den Wertausgleich andererseits festgelegt.

---

## **Entwicklungen des Wertausgleichs seit 2024**

---

Im September 2024 hatten wir bereits berichtet, dass sich die dualen Systeme seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes auf einen Wertausgleich für die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung verständigt hatten, der seiner Bezeichnung auch gerecht wurde.

Seit Anfang 2024 versuchen die Systeme jedoch in einer konzertierten Aktion, diesen Wertausgleich deutlich zu drücken und nur noch etwa 10 € pro Tonne anzusetzen. Grundlage hierfür war eine Berechnungsmethode, die auf nicht vorgesehenen Sortierkosten basiert. Wir haben in diesem Zusammenhang empfohlen, diese Berechnungsweise entschieden zurückzuweisen. Denn nach der gesetzlichen Regelung ist eindeutig der Marktwert des gesamten Sammelgemisches mit dem Marktwert der erfassten Verpackungsabfälle zu vergleichen.

---

## **Erfolgreiche Verhandlungen in 2025**

---

Die Zurückweisung dieser Berechnung hat sich bewährt: Im Jahr 2025 konnten wir zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei den Neuverhandlungen von Abstimmungsvereinbarungen einschließlich Anlage 7 unterstützen. Der vereinbarte Wertausgleich lag dabei regelmäßig deutlich über dem – inhaltlich auch nicht zu begründenden – Ansatz der Systeme.

Die „Anlage 7“ und der Wertausgleich werden auch bei unserem Online-Seminar „[Umsetzung Verpackungsgesetz - Abstimmungsvereinbarung optimieren](#)“ am 11.09.2025 behandelt. Wir freuen uns ggf. auf Ihre Teilnahme.

[GGSC] berät eine Vielzahl an öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei den Verhandlungen der Abstimmungsberatung und zu darüberhinausgehenden Fragen es Verpackungsrechts. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an!



**Linus Viezens**  
Rechtsanwalt



**Anna Zimmer**  
Rechtsanwältin, LL.M. (Amsterdam)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Alttextilien: Krise als Chance für die Kommunen**

Es ist ein vergleichsweise kleiner Stoffstrom. Aber für Kommunen stellt sich die aktuelle Krise auf dem Alttextilienmarkt als Chance dar. Zunächst einmal bleibt festzuhalten: die Krise und der Umstand, dass öRE seit dem 01.01.2025 der Pflicht zur Getrennterfassung nach § 20 Abs. 2 KrWG unterliegen, stehen in keinem direkten Zusammenhang. Im Gegenteil: Kommunen tragen durch ihre fortlaufende Entsorgungstätigkeit – in Eigenleistung, mit Dritteleistungen im Wettbewerb oder in Kooperation mit gemeinnützigen Trägern – für eine stabile Getrennterfassung nicht erst seit dem 01.01.2025 bei. Die eigentliche Krise liegt auf dem Verwertungsmarkt, und der hat eigene Ursachen, die außerhalb des operativen Einflusses der öRE liegen (insb. Veränderung in der Produktionsqualität, „fast fashion“ und durch Krisen gestörte globale Absatzmärkte). Hier ist vorrangig die Politik mit Vorgaben für das Produkt- und Stoffrecht sowie das Außenwirtschafts- und Abfallverbringungsrecht gefragt.

Verschärft wird die Krise in Deutschland jedoch durch die hasenfüßige Einstellung der Sammeltätigkeit vieler privater Träger, sodass die den öRE überlassenen Mengen kurzfristig angestiegen sind. Dass hierdurch einmal mehr deutlich wird, dass das System der gewerblichen Sammlungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gescheitert ist, hatten wir bereits in unserem letzten [Newsletter](#) ausgeführt (s.a. [EUWID Nr. 31/2025 v. 29.07.2025 S. 9](#)).

---

### **Straßenrecht als Entsorgungshindernis**

Bedauerlich ist auch, dass die – uneinheitliche – Spruchpraxis der Gerichte in den Ländern im Straßenrecht den Kommunen bei der Erfassung regelmäßig Steine in den Weg legt, wie beispielhaft die aktuelle Entscheidung des VG Düsseldorf zu einem städtischen straßenrechtlichen Rahmenkonzept zeigt, das eine Aufstellung von Altkleidercontainern unterbinden sollte. Das Gericht sah hier ein unzulässiges Totalverbot (Urt. v. 07.08.2025, Az.: 16 K 1574/24). Das – eigentlich mit Blick auf die aktuelle Krise und die eingestellten privaten Angebote aus der Zeit gefallen wirkende – Urteil verdeutlicht die Schwierigkeit, die unterschiedlichen gesetzgeberischen Ziele von Straßen- und Kreislaufwirtschaftsrecht in Einklang zu bringen. Allerdings ist auch fraglich, ob das im öffentlichen Straßenraum eröffnete Entsorgungsangebot mit Blick auf die einhergehenden Qualitätseinbußen, die sich aus fehlender Vorort- und Sozialkontrolle ergeben, eine dauerhafte Lösung darstellt.

---

### **öRE als Teil einer zukunftsorientierten Lösung**

Schon durch das fortbestehende Entsorgungsangebot, das für den Bürger möglichst niedrigschwellig und für die Abnehmer der Sammelware qualitätsorientiert gestaltet werden will, können die öRE aufzeigen, dass sie auch unter künftig mutmaßlich veränderten Rahmenbedingungen auf dem Weg zur Circular Economy der verlässliche Entsorgungspartner vor Ort sind, auf den auch die Hersteller angewiesen sein werden, wenn es die erweiterte

Herstellerverantwortung (EPR) umzusetzen gilt. Aber auch für die aktuell schwierige Verwertungsstrecke stehen den Kommunen Mittel und Wege zur Verfügung. Dies – und vieles andere mehr – wird [GGSC] bei der anstehenden Online-Veranstaltung [„Kommunale Entsorgung von Alttextilien – Wege durch die Krise“](#) am 25.09.2025 aufzeigen und mit den Teilnehmenden diskutieren. Wir freuen uns ggf. auf Ihre Teilnahme.



**Dr. Frank Wenzel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht



**Katrin Jänicke**  
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## Rahmenvorgabe für 2027 auf den Weg bringen

“Mindestens ein Jahr Vorlauf“. Das fordern Systeme für den Erlass von Rahmenvorgaben. Zwar entbehrt diese Forderung einer rechtlichen Grundlage. Denn § 22 Abs. 2 Satz 4 VerpackG sieht nur eine Jahresfrist bei Änderung einer Rahmenvorgabe, nicht aber bei ihrem erstmaligen Erlass vor. Gleichwohl wird auch die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage dauern, bis sich das BVerwG dazu positioniert. Folglich hilft ein pragmatischer Umgang: Um Diskussionen über den spätesten Zeitpunkt für den Erlass einer Rahmenvorgabe aus dem Weg zu gehen, sollten Rahmenvorgaben, die zum Jahresbeginn 2027 Anwendung finden sollen, bis Ende dieses Jahres als Verwaltungsakt zugestellt werden.

---

### Umsetzung noch im Jahr 2025

Hierfür ist es nun Zeit, letzte Verhandlungen mit den Systemen, die notwendige Anhörung und die Rahmenvorgabe selbst vorzubereiten. Dabei gilt es auch, ein paar taktische Erwägungen zu berücksichtigen, die sich z.B. aus der besonderen Rolle des gemeinsamen Vertreters und Ausschreibungsführers, den Rechtsmitteln (einschl. ggf. zum Sofortvollzug, dessen Anordnung kritisch geprüft werden sollte) und der ergangenen Rechtsprechung zu § 22 Abs. 2 VerpackG (Stichworte: Beistellungen, Übermengen, Einöden, Wertstoffhöfe, Service-Angebote, örE-Standard u.a.) ergeben.

---

### [GGSC] bietet Forum

[GGSC] bietet hierzu wieder ein Forum, um sich (ausschließlich) unter örE offen auszutauschen können und Ihnen einen aktuellen Input mit wichtigen Praxis-Hinweisen aus den aktuellen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu geben, die wir bundesweit begleiten und führen, und

zwar bei unserem Online-Seminar „[Umsetzung Verpackungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren](#)“ am 11.09.2025. Wir freuen uns ggf. auf Ihre Teilnahme.



**Dr. Frank Wenzel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht



**Cornelius Buchenauer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

---

### Abfallaufkommen im Bauplanungsrecht

Das bei dem Neubau eines Mehrfamilienhauses zu erwartende Abfallaufkommen stellt zwar einen zu berücksichtigenden Belang dar, war im konkreten Fall jedoch nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bauvorbescheides in Frage zu stellen (VG Trier, Beschl. v. 26.08.2025, Az.: 5 K 646/23.TR).

---

### Beseitigung von Brandabfällen

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat im einstweiligen Rechtsschutz die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsverfügung in wesentlichen Punkten bestätigt, die die Beseitigung von Brandabfällen zum Gegenstand hatte (Beschl. v. 15.08.2025, Az.: 6 B 18/25).

---

### Rahmenkonzept für Abfalldepotcontainer vor Gericht

Mit Erfolg hat sich ein Alttextilsammler vor dem VG Düsseldorf gegen die Versagung von Sondernutzungserlaubnissen gewandt. Die beklagte Stadt hatte „zur Vermeidung einer Übermöblierung“ ein Rahmenkonzept beschlossen, nach dem u.a. für die Abfallsammlung nur noch Depotcontainerstandorte für Altglas zugelassen und genehmigt werden sollten. Dies stelle ein nach der Rechtsprechung des OVG NRW unzulässiges Totalverbot der Aufstellung von Altkleidercontainern dar (VG Düsseldorf, Urt. v. 07.08.2025, Az.: 16 K 1574/24). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 9.

---

### **Erweiterte Herstellerverantwortung**

---

Der EuGH hat sich mit Urteil v. 10.07.2025 ausführlich mit Fragen der Erweiterten Herstellerverantwortung nach europäischem Recht befasst (Az.: Rs. C-254/23).

---

### **Garage als Abfalllager**

---

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass eine Garage nicht zu Lagerzwecken für Mülltonnen, Verpackungsmüll etc. genutzt werden kann. Eine solche Nutzung ist von der Baugenehmigung, die eine Nutzung als Garage zum Abstellen von KfZ oder Fahrrädern vorsieht, nicht erfasst, hat das VG Köln entschieden (Urt. v. 26.06.2025, Az.: 8 K 6166/24).

---

### **Lagerplatz für Abfälle im Außenbereich**

---

Ein Betreiber eines Lagerplatzes im Außenbereich, auf dem sich u.a. Abfälle befanden, hatte im einstweiligen Rechtsschutz keinen Erfolg bei seiner Anfechtung einer Beseitigungsanordnung, nach der der Lagerplatz wegen entgegenstehender öffentlicher Belange unzulässig war (BayVGH, Beschl. v. 18.06.2025, Az.: 9 CS 25.763).

---

### **Abfalleimer als Wahlurne**

---

In einem arbeitsgerichtlichen Verfahren betreffend eine Wahl zur Personalvertretung ist das Hessische Landesarbeitsgericht zu der Auffassung gelangt, dass „im Einzelfall auch ein leerer Abfalleimer als Wahlurne“ dienen kann (Beschl. v. 02.06.2025, Az.: 16 TaBV 137/24).

---

### **BayVGH zum Ausgleich von Unterdeckungen**

---

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass die in Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG enthaltene grundsätzliche Verpflichtung zum Ausgleich von Unterdeckungen voraussetzt, dass die Gemeinde oder der sonstige kommunale Einrichtungsträger für den Zeitraum, in dem eine Kostenunterdeckung eingetreten ist, eine Kalkulation durchgeführt hat (Beschluss vom 16.05.2025, Az.: 4 CS 25.564). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 5.

---

**[GGSC] Seminare**

---

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwalt Linus Viezens  
Rechtsanwältin Ida Oswald  
Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz  
- Abstimmungsvereinbarung optimieren  
[11.09.2025](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Online-Seminar: Kommunale Entsorgung von  
Alttextilien – Wege durch die Krise  
[25.09.2025](#)

Rechtsanwältin Franziska Kaschluhn  
Rechtsanwältin Daniela Weber  
Rechtsanwältin Sophia Azam  
Online-Seminar: Deponien im Fokus –  
Zulassung, Klimaschutz und Betriebspraxis  
aktuell  
[13.11.2025](#)

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim  
Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier,  
M.E.S.  
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Online-Seminar: Update Entsorgungsvergaben  
[04.12.2025](#)

**[GGSC] auf Seminaren**

---

Akademie Dr. Obladen  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind  
Abfallgebühren  
[22.09.2025](#)  
**Hinweis: vom 18.09. auf 22.09.25 verschoben**

Akademie Dr. Obladen  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind  
Aktuelle Fragen bei der Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren  
[23.09.2025](#)

VKU-Web-Seminar  
Rechtsanwältin Ida Oswald  
Aktuelle Entwicklungen im Abfallrecht und  
der Abfallwirtschaft  
[23.09.2025](#)

Akademie Dr. Obladen  
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Erhebung einer kommunalen  
Verpackungssteuer  
[21.10.2025](#)

Akademie Dr. Obladen  
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Einwegkunststofffonds  
[05.11.2025](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihnen

Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

---

## [GGSC]-Veröffentlichungen

---

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 8/2025, Seite 481) mit Beiträgen von **[GGSC] Rechtsanwäl:t:innen** zu folgenden Themen:

- BVerwG: Zulässigkeit einer Belastungsobergrenze bei bodenschutzrechtlicher Sanierungsanordnung
- Anwendungsbereich des Abfallverbringungsgesetzes
- Zur Zulässigkeit digitaler Sitzungsformate nach Ende der Corona-Pandemie

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 5/2025, 265-273

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**  
**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

Die Einbeziehung von Abfallbehandlungsanlagen in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 3/2025, 129-130

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**  
Altkleider - eine größere wirtschaftliche Krise verdeutlicht Schwächen des Kreislaufwirtschaftsrechts

---

## [GGSC]-Handouts

---

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“ – **aktualisierte Fassung!**
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

---

## Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

---

### Energie Newsletter

#### Juli 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Baugenehmigung für PV-Parks in Baden-Württemberg künftig obsolet
- THG-Handel als lukrative zusätzliche Einnahmequelle bei erneuerbaren Energieprojekten in Verbindung mit Ladesäulen
- Einebnung Kiesgrube keine bauliche Anlage i. S. d. EEG!

### Vergabe Newsletter

#### Juni 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Der „lustlose“ Bieter – unzuverlässig?
- Ausschreibung von Abfallsammelfahrzeugen – Losbildung und Vertragsvollzug in der Praxis
- Auskunftsmöglichkeit aus dem Gewerbezentralregister entfallen

### Bau Newsletter

#### Juni 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilung im Gewerbemietverhältnis – Wann Ausnahmen für Vermieter greifen
- § 246e BauGB – Der „Bau-Turbo“ kommt: Neuer Anlauf für flexiblere Wohnraumschaffung in angespannten Märkten
- Fehlerhaftes Bundesgesetz bremst Wohnungsneubau deutschlandweit

### HOAI Newsletter

#### März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Kündigungsvergütung ist doch umsatzsteuerpflichtig!
- Pauschalhonorar und Vergütungsanpassung – Tücken aus Planersicht
- Ersparte Aufwendungen und Füllaufträge beim Architektenvertrag
- Welchen Auftragsumfang hat die Erstellung der Genehmigungsplanung?

## **Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de**

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.